

### 3. Die Bertichildis-Inschrift zu Kempton bei Bingen.

Von **Bern. Liesen** und **Friedr. Schneider**.

Hierzu Taf. VIII.

An den östlichen Hängen des Rochusberges bei Bingen liegt zwischen baumreichen Geländen und Weinbergen das rheinhessische Dorf Kempton, Haltestelle der Bahnlinie Bingen-Alzey-Worms. Auf halber Höhe vor dem südlichen Ende des Dorfes erhebt sich an ausgezeichneter Stelle die Pfarrkirche nebst dem Pfarrhause. Von hier aus — ähnlich wie von dem vielgefeierten Standpunkte bei der Rochuskapelle —, überblickt das Auge den weiten gesegneten Landstrich, welcher rechts von den rheinhessischen Rebhügeln und links von den waldumkränzten Höhen des oberen Rheingaus und den malerischen Linien des Taunus umschlossen ist. In breitem, inselreichem Bett fluthet der Rhein inmitten. Dörfer und Städtchen säumen seinen Lauf, bis in duftiger Ferne das Bild verschwimmt.

Die Kirche ist an einer natürlich gegebenen Stätte errichtet, von wo aus die Gegend auf viele Stunden im Umkreis zu beherrschen ist. So war denn auch der Kirchhof während des Mittelalters befestigt, und gar manchmal mag um seinen Besitz blutig gerungen worden sein, bis 1690 durch die Kriegsführer des „grossen Königs“ seine Mauern gänzlich zerstört wurden<sup>1)</sup>. Das orientirte Kirchengebäude selbst ist der Hauptsache nach neueren Ursprungs und dürfte wohl nach der über einem Fenster der Südseite befindlichen Zahl 1750 um diese Zeit umgebaut worden sein. Uebrigens finden sich auch ältere Bautheile noch erhalten, wie das 1584 bezeichnete Renaissance-Portal der Südseite und die an der Nordwand im Chor angebrachte Sakramentsnische aus dem 15. Jahrhundert beweisen. Das Alter der ursprünglichen Kirche reicht jedoch viel weiter hinauf. Zeuge dessen sind die am Chorbogen erhaltenen Kämpferprofile, die mit ihrer starken

1) Vgl. Schaab, Geschichte d. Stadt Mainz. III. Rheinhessen 425.

Platte und zweimal wiederholten Wulsten einen höchst alterthümlichen Eindruck machen. Sie gehören, gleich dem an der Südseite an das Chor angelehnten Thurm, noch der romanischen Bauzeit an. Der Thurm selbst, im Viereck angelegt, ist aus Bruchsteinen schlicht aufgeführt. Hausteinsimse untertheilen ihn in drei Stockwerke; die unteren derselben haben nur enge Schlitze, indess das oberste in jeder Seite ein Doppelfenster mit eingestellter Säule zeigt. Stark ausladende Kämpfer tragen die aus Tuff hergestellten Bogen darüber.

Gleich dem leblosen Steine erzählt der seit unvordenklichen Zeiten den Thurm von der Ostseite her überwuchernde Epheu von dem Alter dieses Bauwerks. In nicht gar alte Zeiten reichen die urkundlichen Nachrichten über Kempten und seine Kirche. Aus dem früheren Mittelalter besitzen wir nur die Nachricht, dass Abt Hartung zu Bleidenstatt im Jahre 1255 das Patronatsrecht der Kirche dem Domstift von Mainz übergibt, um von einem Theil der Pfarreinkünfte eine Vikarie im Mainzer Dom zu stiften. Die Thatsache, dass Bleidenstatt, jene uralte Gründung im Taunus, zu Kempten bezüglich der offenbar sehr einträglichen Pfarrstelle das Patronatsrecht übte, führt zur begründeten Vermuthung, dass die Beziehungen sehr alte waren und die Einrichtung eines Pfarrwesens zu Kempten in ganz frühe Zeiten zurückgeht. Dafür spricht zunächst schon die allgemeine Beobachtung, dass in dem bereits in fränkischer Zeit dicht besiedelten Rheinessen jene gegen Osten und Süden abgedachten Hügel, eine Lage, die auch unser Kempten auszeichnet, mit Vorliebe von der alten Bevölkerung zur Anlage ihrer Wohnstätten und daran anschliessend, ihrer Todtenfelder gewählt wurden. Eine auf den Ort bezogene urkundliche Erwähnung aus dem 8. Jahrhundert unter dem Namen Chermibitzia<sup>1)</sup> ist gewiss höchst zweifelhaft. Dagegen erscheint der Ort während des ganzen Mittelalters unter den nahe verwandten Bezeichnungen Kempden (d. a. 1255)<sup>2)</sup>, Kemmeden (d. a. 1297)<sup>3)</sup>, Kemedin (d. a. 1338)<sup>4)</sup>, Kempnaten (d. a. 1377—78), Kempten (d. a. 1461—62)<sup>5)</sup>, Kemden (d. a. 1462—63)<sup>6)</sup>.

1) 771. Juni. 12. Cod. Lauresh. 31. Nr. 899, auch bei Scriba, Regesten, Rheinessen III. Nr. 4993.

2) Scriba, l. c. Nr. 1575.

3) Baur, Hess. Urkk. III. Nr. 1568 p. 638.

4) Baur, l. c. Nr. 1100 p. 167.

5) Scriba, l. c. Nr. 3291, 4136.

6) Scriba, l. c. Nr. 4150.

Allein weiter als die urkundlichen Nachrichten gehen Denkmäler zurück, welche glücklicherweise, wenn auch bis dahin unbeachtet, von der frühesten Geschichte jener Stätte und ihrer Bewohner Kunde geben. Wie so oft hat auch hier der kirchliche Bau den zerstreuten Resten eine schützende Stelle gewährt. Da ist als ältestes Zeugniß zuerst ein römischer Viergötter-Altar zu erwähnen, der aussen an der südwestlichen Ecke der Kirche unmittelbar über dem Sockel eingemauert ist. Der Block besteht aus grobkörnigem Sandstein und misst in der Höhe 0,80, in der Breite 0,45; zwei Seiten sind in die Mauer-ecke eingebunden. Die freien Flächen zeigen in flachen Rundbogen-Nischen gut gezeichnete, aber stark abgeschliffene nackte Götter- oder Heroenbilder; jenem gegen Westen ist zu Füßen ein Hahn beigegeben, also wohl Aeskulap, vielleicht auch Hermes, während jenes gegen Süden mit einem Stab oder einer Keule wohl als Herkules zu fassen sein dürfte. Inschrift fehlt, war auch, wie es bei dieser Art Denkmalen meist, niemals vorhanden. Vgl. Becker: „Die römischen Inschriften und Steinsculpturen des Museums der Stadt Mainz“ Nr. 26—31. Die Vermuthung ist unbedingt ausgeschlossen, dass das Denkmal aus grösserer Entfernung an die Baustelle verbracht worden; im Gegentheil darf gewiss angenommen werden, dass dasselbe sich in unmittelbarer Nähe befunden und ehemals etwa an einer der Höhe entlang ziehenden Römerstrasse aufgestellt war. Wie die ganze Ecke zwischen Rhein und Nahe römische Spuren zeigt, so kann es nicht im Geringsten überraschen, ja es erscheint bei der so begünstigten Lage des heutigen Kempten durchaus naheliegend, auch hier eine Ansiedelung oder wenigstens eine lebhaftere Verkehrsstrasse in römischer Zeit zu vermuthen: ein unverwerfliches Zeugniß dafür ist der erwähnte Viergötter-Altar<sup>1)</sup>. In der Vermauerung des Denkmals an einem kirchlichen Bauwerk liegt abermals ein Zeugniß dafür vor, wie man gern solche Reste der heidnischen Vorzeit verwandte und ihnen sogar eine hervorragende Stelle anzuweisen liebte. Mochten es symbolische Erwägungen sein, oder der Zug des Anstaunens und kindlicher Neugierde, welcher dem Mittelalter eigen ist, oder die Achtung vor dem ehrwürdigen Alterthum — kurz wir haben jenen, die einfältigen Sinnes einst den schlichten Kemptener

---

1) In der unteren Nahe-Gegend kommen solcher Viergötter-Altäre mehrere vor: vier derselben fanden sich in Kreuznach (vgl. Jahrb. XLVII. Taf. XIV S. 76); ein anderer, bis dahin nicht beschrieben, findet sich auf dem Friedhofe zu Bielsheim, rechtes Ufer, unfern der Station Gensingen.

Bau ausführten, die Erhaltung dieses Zeugens römischer Kultur an dieser Stätte zu danken.

Ein ebenso gütiges Geschick hat uns ein zweites Denkmal erhalten, das die Zahl der inschriftlichen Reste christlicher Vorzeit um ein höchst beachtenswerthes Stück bereichert: es ist jene frühchristliche Inschrift, welche hier zum erstenmal veröffentlicht und wissenschaftlich zu verwerthen unternommen wird.

Die Platte aus grauem Kalkstein der Gegend misst 0,60 m in der Höhe und 0,30 m in der Breite und ist an der Ostseite des Thurmes an der Ecke gegen Süden dem Mauerwerk eingebunden; sie tritt glatt aus dem rauhen Verputz des Thurmes hervor, war offenbar stets geschont und von Bewurf frei gehalten worden. Obschon nur etwas über  $2\frac{1}{2}$  Meter vom Boden entfernt, war dieser so merkwürdige Stein bisher völlig unbeachtet geblieben, bis wir durch Herrn Max Heckmann im Herbst 1880 bei einem archäologischen Ausflug darauf aufmerksam wurden<sup>1)</sup>.

Am 10. Nov. und 1. Dez. 1880 unternahmen wir nähere Prüfung der Inschrift, über deren Inhalt die ersten Mittheilungen keinen Aufschluss gebracht hatten. Die Herstellung von Papier-Abklatschen war mit grosser Mühe verbunden, führte aber doch zu dem Ergebniss, dass mit Hilfe derselben und unter fortgesetzter Vergleichung des Originals, zuletzt noch am 2. Juni 1881, der erhaltene Theil der Inschrift in nachstehender Weise konnte klargestellt werden. Bedauerlicher Weise ist nämlich die Platte der Länge nach mitten durchgespalten worden, so dass nur die linke Hälfte, vom Beschauer gerechnet, erhalten blieb. Nachforschungen nach der fehlenden rechten Hälfte, die etwa auch am Thurm vermauert sein könnte, blieben erfolglos, so dass die Ergänzung nur auf Vermuthung und Combination nach Maassgabe verwandter Fälle zu gründen ist.

Vor Betrachtung der Inschrift nach ihrem Inhalt und ihren Eigenthümlichkeiten erscheint es angezeigt, der äusseren Beschaffenheit des Denkmals einige Worte zu widmen.

Ergänzen wir den Grabstein auf seine ursprüngliche Grösse, so erhalten wir eine Platte von 0,60 m im Gevierte. Die Mehrzahl der in den Rheinlanden gefundenen christlichen Inschriftsteine erreicht diese

---

1) Eine Notiz auch in der „Darmst. Ztg.“, 3. Nov. 1880, welche jedoch nur den Charakter der Inschrift in der allgemeinsten Fassung berührt.

Maassverhältnisse nicht <sup>1)</sup>, nur ein einziger übertrifft den unsrigen in dieser Hinsicht, jener der Bertisindis nämlich, welche 1,12 m hoch und 0,52 m breit ist <sup>2)</sup>. Die Beschaffenheit des Steines lässt nicht mit Sicherheit erkennen, wie er ursprünglich verwendet war, ob in einer Umrahmung <sup>3)</sup>, ob überhaupt unmittelbar auf der Grabstätte <sup>4)</sup> oder an der Wand innerhalb der Kirche, wo wir wohl nach dem Zug der Zeit, in unmittelbarster Nähe des Heiligthums bestattet zu werden <sup>5)</sup>, auch das in Rede stehende Grab am ehesten vermuthen dürfen.

Höchst auffallend und wohl ohne Gleichen ist die Art, wie die Schriftzeilen zu der ornamentalen Ausstattung des Steines sich verhalten. Während nämlich die vier ersten Zeilen unbehindert über die obere Fläche des Steines laufen, schneiden die folgenden, anfangs wenig und mit unverkennbarer Zurückhaltung in die Zeichnung der kreisförmigen Verzierung ein, welche in den unteren Zweidrittel der Fläche eingeschrieben ist. Offenbar kam der Ausführende beim Einhauen der Inschrift zur Wahrnehmung, dass es im Verlauf an Raum gebreche, und fuhr von Zeile 8 angefangen nunmehr unbekümmert in das Kreisornament, gleichviel ob er für seine Schriftzüge die erforderliche Stelle auf den bandartigen Streifen des Ornaments oder auf dem tieferliegenden Grund gewann.

Angesichts dieser Thatsache legt sich die Frage nahe, ob nicht die ornamentale Ausstattung der Platte früher und unabhängig zu denken sei von der Anfertigung der Inschrift <sup>6)</sup>. Wäre Beides einer Hand anvertraut gewesen, so würde der Verfertiger, dem es an einem gewissen Geschick augenscheinlich nicht fehlte, doch wohl eine Anordnung haben finden können, um eine solch' störende Beeinträchtigung von Schrift, wie Ornament zu vermeiden. Jedenfalls geschah es unter dem Druck der Nothwendigkeit, dass man in der unteren Hälfte das Ornament von der Schrift derart überschneiden liess.

---

1) Lindenschmit, Handbuch der deutschen Alterthumskunde = Handb. I, 100 ff.

2) Handb. 103.

3) Handb. 100.

4) Handb. 100. — Le Blant, Manuel d'Epigraphie Chrétienne d'après les Marbres de la Gaule. Paris, 1869 = M. 144.

5) M. 146 ff.

6) Vergl. Le Blant, Inscriptions Chrésiennes de la Gaule = I. C. G. I pl. 11, 46, wo gleichfalls eine monogrammartige, von einem Kreis umschlossene Figur mitten im Texte auftritt.

Uebrigens schien gerade in der Art, wie die Schriftzeilen zu Anfang die Kreisfigur schonen, ein nicht zu verkennender Hinweis zur quantitativen Bestimmung der fehlenden Theile zu liegen, während im entgegengesetzten Fall bei der unteren Hälfte die Zahl der überschneidenden Schriftzüge in gleicher Weise maassgebend war. Unter diesem Gesichtspunkte ist somit, neben der sachlich angezeigten Ergänzung, die muthmassliche Vervollständigung der zweiten Hälfte versucht worden.

Was nun das auf der Platte angebrachte Ornament selbst betrifft, so ist dasselbe in der Art hergestellt, dass die äussere Kreisform schwach umrissen, im Inneren derselben aber der Grund zurückgesetzt ist, so dass die Zeichnung wenig über demselben vorsteht, mit der gesammten Oberfläche der Platte aber in derselben Ebene liegt. Die Kreisform ist ziemlich regelmässig aufgetragen, dagegen die Zeichnung der inneren Figuren unregelmässig und beträchtlich verschoben, so dass der Mangel an Messgeräthen, wie Mangel an Uebung gleichmässig daraus sprechen. Der Kern der Figur besteht offenbar aus einem rechtwinkeligen und einem schrägen Kreuze, die in Form des Monogrammes sich durchschneiden. Jedes der beiden Kreuze ist von einem Quadrat umschlossen, die in der Diagonale übereinandergelegt, acht sternartige Winkel gegen den umschliessenden Kreis ausspringen lassen. Es sind somit das gerade und das schräge Kreuz, das Quadrat, die Sternform und der Kreis zu einer Figur vereinigt, wie sie in dem bis jetzt vorliegenden Material von frühchristlichen Grabdenkmälern nicht vorkommt. Wohl ist das Monogramm in vielgestaltigem Wechsel auf den Denkmälern dieser Zeit zu verfolgen; auch erscheint die Kreuzform mit Ringen oder Rädern getrennt auf einzelnen Steinen <sup>1)</sup>; ferner das lateinische Kreuz mit darauf eingeschlagenen oder darum gruppirten Schriftzügen <sup>2)</sup>; allein in der vorliegenden Anordnung dürfte ein zweites oder ähnliches Beispiel bis dahin nicht nachgewiesen sein. Was die Gründe einer so seltsamen Durchdringung der verschiedenen Formen gewesen, lässt sich kaum mit Sicherheit ermitteln <sup>3)</sup>.

---

1) Handb. 103. Fig. 19. Grabstein der Bertisindis und des Randualdus im Mainzer Museum.

2) Le Blant, I. C. G. Nr. 551a und 565.

3) Vielleicht ist die Vermuthung nicht ganz ohne Berechtigung, dass mit den christlichen Symbolen des Namenszuges des Erlösers hier andere geheimnissvolle, möglicherweise für wunderkräftig erachtete Zeichen in Verbindung gebracht sind, wie sie dem Volksglauben geläufig und werth geblieben waren.

Die Herstellung der Inschrift erfolgte mit einem scharfen Werkzeug; jede Schriftzeile ist in der Weise der mittelhheinischen Inschriften von zwei feinen Linien begleitet, deren Grenzen die correct gezeichneten Schriftzüge nicht überschreiten. In den oberen Zeilen laufen dieselben in regelmässigen Abständen und in gleichbleibender Bildung, während sie in der unteren Hälfte arg zusammengedrängt, unregelmässiger, seichter und unsicherer erscheinen.

Wir haben nun geglaubt, nach vielfältigen Erwägungen und Berathungen die Inschrift in folgender Fassung lesen und ergänzen zu dürfen. Es mögen ja wohl bezüglich der erhaltenen Hälfte auch abweichende Ansichten geltend gemacht und hinsichtlich des fehlenden Theiles Conjecturen von gleicher oder selbst grösserer Berechtigung aufgestellt werden. Allein trotz der Einsicht, dass es geradezu undenkbar sei, das allein Richtige hier zu treffen, schien es doch nicht unangemessen, wenigstens den Versuch einer Lösung vorzulegen.

[vorhanden]	[ergänzt]
1. + IN HVNCTI	T VLO QVIES 1.
2. CIT FILIA INL	FEMINE BERTI 2.
3. CHILDI CVIVS F	VIT NOMEN ETIAM 3.
4. BERTICHILD	IS QVEENIM 4.
5. VIXIT IN PA	CE X̄PIDE 5.
6. VOTE M	ENTISAN 6.
7. NVS XX ME	MATER VERO 7.
8. CVM VIRO SVO	IN HOC SECV 8.
9. LO ANNVS VDIAES	. . . . LONGE 9.
10. VA EREPTA	EX HAC VITA 10.
11. TESTAT FC	HERES [ . . ? ] 11.
12. P VOVIDVERO	GARE EGENIS 12.
13. ELEMOSINA	QVE AB OMNI PEC 13.
14. CATO ETA	MORTE LIBERAT 14.

Bei der geringen Zahl frühchristlicher Inschriften der Rhein-  
gend ist jeder Zuwachs willkommen und um so mehr in diesem  
Falle, wo der Fund nach formaler, wie inhaltlicher Beziehung eine  
Reihe neuer und höchst werthvoller Gesichtspunkte bietet.

Ohne weiter auf irgend eine Deutung derselben eingehen zu wollen, sei der Ver-  
muthung in der angegebenen Richtung, doch mit allem Vorbehalte, Ausdruck  
gegeben. Vergl. übrigens Excurs S. 48.

Das Denkmal bewahrt uns das Andenken einer vornehmen Frau, deren Namen nur in einem Bruchstück erhalten, etwa als [BERTI] CHILDIS ergänzt werden dürfte. Die Bezeichnung INLVSTRIS, welche Männern wie Frauen seit der Spätzeit der römischen Herrschaft zukommt und sich in die fränkische Hofsprache übertrug, lässt mit voller Sicherheit auf den vornehmen Stand der hier Bestatteten schliessen. Führte doch Pippin als Majordomus<sup>1)</sup> ebenfalls den Ehrentitel „vir illustris“.

Den Namen des Gatten enthält die Grabschrift nicht<sup>2)</sup>, nur gibt sie an, dass [Berti]childis fünf Jahre und [?] Tage mit ihm in der Ehe gelebt habe. An erster Stelle ist aber die Inschrift dem Gedächtniss einer geliebten Tochter Bertichildis gewidmet, welche in jungfräulichem Stande im Alter von 20 Jahren verstarb. Aus dem Umstande, dass Mutter und Tochter zusammen hier genannt sind, dürfte vielleicht geschlossen werden, dass sie in kurzer Folge aus dem Leben schieden. Die Mutter wäre, nach der vorgeschlagenen Ergänzung, als hochbetagte Frau gestorben, wogegen das jugendliche Alter ihrer Tochter nicht unbedingt streitet.

An das Andenken der Verstorbenen reiht sich die Erwähnung einer frommen Stiftung zu Gunsten der Armen. Als eigentliche Stifterin erscheint die verwitwete Mutter, was wohl der vermögensrechtlichen Stellung entspricht und unter der Voraussetzung Bestätigung findet, dass die Tochter bei ihrer freigewählten Entsagung nicht als Erblasserin erscheinen durfte. Die Armenstiftung wird noch besonders begründet durch den Hinweis auf die Verheissung der heil. Schrift, welche die Verdienstlichkeit des Almosens im Hinblick auf den Tod und die Sündenstrafen hervorhebt. Gewiss dürfen die frommen Spenden als beträchtlich angenommen werden, da ihrer sogar in einem öffentlichen Denkmal Erwähnung geschieht. Zu dem vornehmen Stande der hier Bestatteten tritt also auch Reichthum und grosse Wohlthätigkeit hinzu, so dass die Grabschrift das Andenken eines edlen und mächtigen Geschlechtes fränkischen Stammes überliefert.

1) So auf einem Diplom um 751 im Nationalarchiv zu Paris. Abb. bei Stacke, deutsche Gesch. I. 166; auch für Deutschland belegt durch die Stiftungs-urkunde von Kl. Fulda. Dronke, Trad. Fuld. p. 3 u. Cod. Fuld. Nr. 5. p. 4.

2) Es sei denn, dass man, wie Dr. Max Rieger in einer Zuschrift an uns vermuthet, aus dem Reste CHILDI einen Mannsnamen ergänzen sollte, indem das runische L ein N vertreten könnte, womit es in der runischen Schreibung allerdings nahe verwandt ist.

Was nun die Einzelheiten und epigraphischen Besonderheiten unseres Denkmals betrifft, so erscheint das Kreuz, welches die

1. Zeile eröffnet, in dieser Weise auf Grabschriften diesseits der Alpen nicht vor dem Anfang des 6. Jahrh.<sup>1)</sup> Unter den mittelrheinischen Grabdenkmälern begegnen wir bis jetzt dieser Eigenthümlichkeit nur bei der Inschrift der Avdolendis<sup>2)</sup>.

Aus der Anbringung des Kreuzzeichens an dieser Stelle darf mit Sicherheit die festere Begründung epigraphischer Regeln gefolgert werden, was andererseits nur unter der ungestörten Entwicklung geordneter Verhältnisse gedacht werden kann. Dürfen wir im vorliegenden Fall auch nicht an ein allzufrühes Alter des Denkmals glauben, so spricht andererseits die sorgliche Handhabung gewisser Regeln und Formen gegen eine sehr späte, verwilderte Zeit.

Die Ausdrucksweise IN HVNC TITVLO verwendet TITVLVS als gleichbedeutend mit sepulchrum und ist in Mainz derart gebräuchlich, dass die Bezeichnung, wie auch die sprachliche Fehlerhaftigkeit geradezu als charakteristisch für die Gegend gelten können. Unter diesen Umständen schien es entschieden angezeigt, die Ergänzung in diesem Sinne vorzunehmen und nicht etwa sich für TVMVLO[VM] zu entscheiden<sup>4)</sup>.

Die Ergänzung [QVIES]CIT (Zeile 2) schien in sich ebenso angezeigt, als sie durch rheinische Denkmäler bestätigt wird<sup>5)</sup>.

Mit der Bezeichnung FILIA, welche einer der hier Bestatteten beigelegt wird, trennt sich unsere Inschrift von der älteren Gewohnheit der christlichen Epigraphik, welche die in den heidnischen Grabschriften stehenden Affekte ausschliesst<sup>6)</sup>. Wie Le Blant darthut, kommt die Erwähnung der Filiation nur selten überhaupt auf christlichen Epitaphien vor und gehört nach seiner Erfahrung dem Ende des 6. und

1) M. 32, Inschr. von Narbonne v. J. 503.

2) I. C. G. Nr. 339.

3) Mainzer Inschriften in I. C. G. 347 TITULUM POSUERUNT. — 1. c. 340 IN HUNC TITOLO REQUIESCIT. — Auch von Le Blant, M. 76 als Mainzer Eigenthümlichkeit ausdrücklich hervorgehoben.

4) M. 23 führt Beispiele derart: IN HOC TUMULO vom eigentlich gallischen Boden mehrfach an.

5) Handb. 101. fig. 16 . . IN PACE QUIESCET RUTILO. — fig. 17 . . QUIESCET IN PACE LUDINO; ebenso fig. 18 PAVTA; — fig. 19 BERTISINDIS. — Vgl. M. 22, 23.

6) M. 37. 38.

Anfang des 7. Jahrhunderts an <sup>1)</sup>). Doch ist nicht zu übersehen, dass in unserem Falle nicht die Eltern selbst ihrem Kinde den Titel filia begeben, sondern der Testamentsvollstrecker, und dass die Bezeichnung filia und mater wegen des gleichen Namens beider nothwendig war. Uebrigens ist auch obige Bemerkung Le Blant's nicht überall zutreffend; für Trier z. B. wird das Gegentheil klar aus Le Blant selbst I. C. G. Nr. 229, 230a, 238a ff. Vgl. für Ebersheim l. c. Nr. 344.

Dass die mit einer Sigle schliessende Abbreviatur INL als INLV-STRIS zu deuten, ergibt sich aus dem vielfach erwiesenen Gebrauch <sup>2)</sup>), wonach dieser Ehrentitel ebensowohl Frauen als Männern <sup>3)</sup> beigelegt wurde.

Zeile 3 beginnt mit dem Bruchstück eines Frauennamens, den man etwa in [BRVNI]CHILDI ergänzen könnte, falls nicht vorgezogen wird, für die Mutter denselben Namen BERTICHILDIS, wie für die Tochter anzunehmen. Jedenfalls ist die eine wie die andere Ergänzung als offene Frage zu behandeln. Etwas auffällig erscheint die fehlerhafte Bildung des weiblichen Namens im Genitiv, wo der Regel nach [BRVNI]CHILDIS stehen müsste. Doch zeigt auch der zu Ebersheim (bei Mainz) gefundene Stein filia Thudelindi statt -is. Vgl. bei Hübner Inscr. Hispan. im Index s. v. genitivi: Felic*i* viermal, Ioanni dreimal, Pastori. Die allgemeine Bemerkung wird hier am Platze sein, dass „das Westgermanische, im Gegensatz zum Ostgermanischen, im Allgemeinen kein s am Wortende duldet“. Scherer, zur Geschichte der deutschen Sprache S. 97 ff. Le Blant M. 193 ff. weist darauf hin, wie vom 5. Jahrh. auf gallischem Boden die Umbildung der lateinischen in die Volkssprache eine ganze Reihe von Veränderungen und Verderbtheiten nach sich gezogen habe; so namentlich verlieren die Worte auf IS und VS im Genitiv und Accusativ den Schlussconsonanten <sup>4)</sup>).

1) I. C. G. 460a. Vgl. M. 37 ff. Die Altersbestimmungen, welche von Le Blant an diese Eigenthümlichkeiten geknüpft werden, können hier füglich ausser Betracht bleiben.

2) Hübner, Inscr. Hispan. 9, p. XI, vgl. Nr. 115, 124. — So namentlich Nr. 115. . . AB INLUSTRI GUDILIVA, welche zu Granada drei Kirchen erbaute (gegen 577); — ferner I. C. G. I p. 2 INLUSTRIS FEMINA. Aehnliche Bezeichnungen CLARISSIMA FEMINA, I. C. G. Nr. 50. Vergl. M. 68 INLUSTRIS TITULIS.

3) I. C. G. Nr. 492.

4) Treffend ist die Bemerkung, welche er im Allgemeinen über den Ge-

Die Endigung CHILD ist entschieden fränkischer Art und reiht sich in so fern unmittelbar den übrigen Mainzer Inschriften von ausgesprochen fränkischer Namenbildung an <sup>1)</sup>.

Zeile 4 ist der Name der in erster Linie genannten Tochter BERTICHILD[IS] in erfreulicher Vollständigkeit erhalten. Mit unwesentlicher Verschiedenheit als BERTEILDIS kommt der Name auf einem Goldring vor, der in Laon (?) gefunden mit dem Merowingischen Monogramm, ähnlich jenem des Childerich II, ausgestattet ist <sup>2)</sup>.

Zeile 5. VIXIT INPA[CE] entspricht dem Sprachgebrauch der christlichen Grabschriften und insbesondere der Mainzer so sehr, dass eine weitere Begründung nicht nöthig erscheint <sup>3)</sup>. Die Beifügung IN PA[CE XPI] dürfte sich durch den Hinweis auf ähnliche Fassungen wie RESVRGET IN CHRISTO oder REQUIESCIT IN SPE RESVRRECTIONIS CHRISTI <sup>4)</sup> rechtfertigen lassen.

Zeile 6 glaubten wir als [DE] VOTE M[ENTIS] auffassen zu dürfen. Wir begegnen in der That einer ganzen Reihe anklingender Fassungen wie: DIVOTA MENTE (I. C. G. Nr. 560), DEVOTA FAMVLA DEI (Inscr. Hispan. 51). Für Trier belegt aus Le Blant I. C. G. Nr. 258 LEA DEVOTĀS DŌ PVELLA; für Vienne (anno 491) Severianus, qui RELIGIONEM DEVOTA MENTE SVSCEPIT „il s'était voué à la vie monastique.“ ibid Nr. 346. Mit dieser Ausdrucksweise verbindet sich aber, wie feststeht, der Sinn, dass die also bezeichnete ein gottgeweihtes Leben führte (DEO VOTA Inscr. Hispan. 135), sei es, dass sie in frei-

---

brauch der lateinischen Sprache bei der eingebornen Bevölkerung macht: Le latin, que la politique de Rome imposait aux nations vaincues, n'en demeure pas moins, en Gaule, la langue officielle et dominante. Les barbares, vainqueurs, l'acceptent eux-mêmes, et se font gloire de l'apprendre et de le parler. Ce qu'il devint tout d'abord dans leur bouche, dans celle des anciens occupants, l'épigraphie nous aide à le connaître. M. 193.

1) Ausserdem dürften die ganz ähnlich gebildeten Namen hier zu erwähnen sein: KROVTKHILD in I. C. G. Nr. 142; — THEODLECHELDIS um 680 Nr. 199; THEVCHILDIS, Tochter von Theodorich Nr. 216. Aus der königlichen Familie der Merovinger erwähnt Gregor. Turon. Hist. Franc. eine Lantechildis, Schwester Clodovechs I; Chrodichildis (Chlotildis) dessen Gemahlin; eine Austrichidis, Brunichildis u. s. w. Siehe: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, Lief. 12, Stammtafel II u. IIb.

2) I. C. G. Nr. 678a, pl. 91, 547.

3) Vgl. übrigens M. 23, 43.

4) M. 49; auch OBIIT IN CHRISTO M. 25.

williger Entsagung in der Welt lebte oder einer geistlichen Genossenschaft angehörte. Bereits im 5. Jahrhundert sind Beispiele derart nachzuweisen wie DEO SACRATA PVELLA, PVELLA PLACITA<sup>1)</sup>, DEO SACRA VIRGO<sup>2)</sup>. Die uns mehrfach so nahe stehenden Trierer Inschriften reden von PVELLA DEI, PVELLA SANCTIMONIALIS<sup>3)</sup>. Die spanischen Denkmäler setzen im gleichen Sinne: VIRGO CHRISTI, CHRISTI VIRGO, VIRGINES SACRAE<sup>4)</sup>. Le Blant C. I. G. zu Nr. 258, 259 (Trier) sagt: „On remarquera d'abord ici la distinction connue entre la puella Dei, c'est à dire la vierge qui a prononcé ses vœux, et celle, qui n'est encore que devotans Deo“. Er verweist in einer Note auf Gazzera Inscr. del. Piem. p. 86 etc. Unter diesen Umständen ist es gewiss begründet, im vorliegenden Falle in Bertichildis eine gottverlobte Jungfrau zu erblicken, so dass in den Mainzer Inschriften nunmehr auch diese in kulturgeschichtlicher, wie religiöser Hinsicht bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit vertreten ist.

Zeile 7. [AN]NVS statt ANNOS ist wohl weniger auf eine Irrung, als vielmehr auf die barbarische Sprachweise zurückzuführen<sup>5)</sup>. Die Angabe des Alters der Verstorbenen, welcher wir hier begegnen, ist den rheinischen wie trierischen Inschriften gleichmässig eigen und wird von Le Blant auf die dritte, sowie auf die letzte Periode der frühchristlichen Epigraphik beschränkt<sup>6)</sup>. Neben den Jahren werden in dieser Zeit gleichfalls die Monate und Tage verzeichnet, wie u. a. auch die Mainzer Inschrift der Pauta zeigt<sup>7)</sup>.

Wenn wir weiter MATER ergänzten, so leitete uns darin die vorbemerkte Annahme von dem Verhältniss der beiden hier bestatteten Frauen. Eine Erwähnung derart findet sich in I. C. G. Nr. 460. Auch für die sprachliche Wendung VERO bietet sich ein Beispiel in I. C. G. Nr. 379.

1) Mommsen I. R. Nr. 2055, 2057, 2071.

2) M. 24.

3) M. 24.

4) Inscr. Hispan. 21, 101, 86.

5) So auf den Mainzer Inschriften des Ludino und der Bertisindis. I. C. G. Nr. 340, 346. Vgl. Handb. 102 u. 103. Le Blant, M. 196 bemerkt in dieser Hinsicht: Parmi les permutations qui caractérisent les monuments de la langue vulgaire, a côté de l'U s'échangeant avec l'O, le B avec le V, certaines particularités marquent encore un trait important de la constitution de notre langue.

6) M. 54 ff.

7) Handb. 102.

Zeile 8. Das Verhältniss der Gatten findet sich in der altchristlichen Epigraphie häufig vertreten; von cisalpinischen Denkmälern erwähnen wir zwei in I. C. G. Nr. 230 und 293.

Die zu Zeile 9 vorgeschlagene Ergänzung [IN HOC SECV]LO ist durch die verwandte Fassung einer rheinischen Inschrift aus Plait bei Andernach IN SECVLO (I. C. G. Nr. 360) genügend unterstützt<sup>1)</sup>.

Die eigenthümliche Schreibung DIAES wird durch einen gleichen Fall belegt: DIAE in I. C. G. Nr. 475. Auch Hübner Inscr. Hispan. Nr. 45 bietet DIAE PRIDIAE.

Wenn wir uns für die Lesung [LONGE]VA entschieden haben, so überlassen wir es der Wahl, ob diese Ansicht oder etwa die Wendung [MORTE oder PESTE SE]VA den Vorzug verdiene<sup>2)</sup>.

Zeile 10. EREPTA knüpft an biblischen Sprachgebrauch an<sup>3)</sup> und ist ebensowohl durch verwandte inschriftliche Beispiele belegt, wie SVBITO RAPTA I. C. G. Nr. 12; RAPVIT MORS Nr. 31<sup>4)</sup>.

Zeile 11. Ob hier, da das letzte Zeichen nicht zweifellos ist, TESTAMENTVM FECIT zu lesen oder, was wohl auch noch zulässig ist TESTAT[O oder A] F[IERI] C[VRAVIT] mag unentschieden bleiben. Im Ganzen ist eine solche Ausdrucksweise, die der heidnischen Epigraphik eignet, bei christlichen Grabdenkmälern selten, wenn sie auch nicht ohne Gleichen ist, wie z. B. in jener Inschrift von Vienne (I. C. G. Nr. 399), die aber ganz im Charakter des Trierer Kreises gehalten ist (vgl. M. 86) und die Formel TITVLVM CVRANTES aufweist. Sie gehörte eben zu den stereotypen Wendungen, die aus dem römischen Rechte in das Leben übergegangen waren.

Den nunmehr folgenden Raum dürfte das Wort HERES oder dessen Eigenname eingenommen haben, da nach einem testamentarischen Willen auch dessen Vollstrecker zu erwähnen bleibt.

1) Vgl. übrigens: IN SECVLO I. C. G. Nr. 661, p. 545; VIXIT IN HOC SECVLO M. 78; DE SECVLO I. C. G. Nr. 388 a.

2) So sprach sich Prof. Hübner in einer Zuschrift aus. Die Wendung LONGAeva SENECTVS SUSTULIT MUNDO kommt vor bei Gazzera Inscr. del. Piem. pag. 80.

3) Sapientia 4, 11. Raptus est ne malitia mutaret intellectum eius. Vgl. Galat. 1, 4. Ut eriperet nos de praesenti saeculo nequam.

4) Inscr. Hispan. DIVINA[O?] RAPTA FLAGELLO Nr. 34 a (d. a. 549); SVRSVM RAPTA 86 (d. a. 649); RAPTVS... SVBITO 142<sup>s</sup> (d. a. 630); QVEM RAPVIT POPVLIS MORS 165 (d. a. 680?).

De Rossi: Inscriptiones christianae Urbis Romae bietet: EREPTVS IVVENIS Nr. 412. — EREPTA EX OCVLIS Nr. 329. — PRAEREPTVS CITO Nr. 127.

Zeile 12. Der Ausdruck VOTVM erscheint in der christlichen Denkmalsprache so häufig und in so mannigfacher Beziehung<sup>1)</sup>, dass derselbe unbedenklich anzunehmen ist.

Daran anschliessend wird ERO[GARE EGENIS] oder eine synonyme Wendung, um die Wohlthätigkeit gegen Arme auszudrücken, vom Zusammenhange gefordert, eine Conjectur, welche in den Inschriften analoge Formen für sich hat. Der Ausdruck erogare scheint in jener Zeit geradezu terminus technicus für Almosengeben gewesen zu sein. Der Zeitgenosse Bischof Gregor von Tours (538—594) schreibt z. B. Hist. Franc. lib. V, 20 „cum multa de thesauris pauperibus erogaret“ (sc. Tiberius Caesar, den er auch eleemosynarium inopumque optimum defensorem nennt) und de gloria Confess. c. 110: im Leben des h. Paulinus von Nola: „venditis omnibus quae habebat pauperibus erogavit.“

Vielleicht liesse sich auch eine Wendung EX OPIBVS annehmen, entsprechend einem ähnlichen Ausdrucke bei LeBlant I. C. G. Nr. 543, wo es von einer Nobilis Eugenia heisst: Captivos OPIBVS vinclis laxavit iniquis. Indess bei dem unsicheren Charakter des mittleren Buchstabens unserer Inschrift, der sowohl ein R wie ein X darstellen kann, bleibt die Frage offen.

Zeile 13. ELEMOSIN[AM] ist anderweitig (I. C. G. 17) ELEMOSINAM ET ORATIONEM STVDVIT; — SISTANT IGITVR ELEMOSINIS Nr. 387. IN ELEMOSINIS OMNINO PRVMTA Nr. 615 (wo von einer Maria, Deo sacrata die Rede ist) belegt. Im Uebrigen sind die Denkmäler der cisalpinischen Länder reich an Nachweisen von Werken der Barmherzigkeit und milden Stiftungen<sup>2)</sup>. Sicher aber geschah es nur in den seltneren Fällen, dass solche Erweise christlichen Wohlthätigkeitssinnes in Inschriften verewigt wurden<sup>3)</sup>. Dafür spricht die

1) VOTA SVA I. C. G. Nr. 333; VOTO SVO Nr. 389; VOTVM FECIT 551a; EX VOTO 405; VOTA PARENTVM 12; VT PRO VOTO SVO 496. VOTVM erscheint namentlich in der Spätzeit wiederholt in dem Sinn von Bitte. Vgl. M. 199, wohl auch in dem Sinn von Absicht CONTRA VOTVM POSVIT I. C. G. 467. p. 154. Hagenbuch bemerkt Inscriptt. latin. sel. ed. Orelli, zu Nr. 4460 Note 1: Formula contra votum Christianis frequens, neque tamen gentilibus ignota fuit.

2) M. 176, 177.

3) Vgl. I. C. G. Nr. 386. PATER PAVPERORVM PAVPEREBVS PIA, ibi Nr. 450. — SIC FAVIT (al. FVDIT) EGENIS, ibi Nr. 635. — MERCEDES AD-DIT, PAVPER LAETVS ABIT, ibi Nr. 425. — Aus Fabretti X, 478 HVNC

ganze Anschauungsweise von dem inneren Werthe der guten Werke<sup>1)</sup>. Wo aber eine solche Erwähnung geschah, darf mit Sicherheit vorausgesetzt werden, dass die That in Ansehung der Person wie ihrer sachlichen Bedeutung der öffentlichen Kenntniss nicht vorenthalten werden konnte oder durfte.

Zeile 14. Die Vervollständigung in dem vorgeschlagenen Sinne [A PEC]CATO ET A[MORTE LIBERAT] ist durch das Anklingen an biblische Texte so nahe gelegt, dass ein Zweifel darüber kaum aufkommen dürfte. Das Citat ist offenbat Tob. 4, 11<sup>2)</sup> Quoniam eleemosyna ab omni peccato, et a morte liberat entnommen. Obwohl die Anknüpfung an Worte der heil. Schrift oder der kirchlichen Liturgie im Allgemeinen nicht zu den seltenen Erscheinungen in der frühchristlichen Epigraphik gehört<sup>3)</sup>, so findet sich bis dahin unter den Inschriften des Mittelrheins kein Beispiel, wie denn auch gerade die aus Tobias herübergenommene Stelle sich in Inschriften sonst nicht verwendet findet. Allerdings ist die Stelle u. A. verwerthet in der Vita S. Aridii abbatis, welche fälschlich Greg. von Tours zugeschrieben wird: *Auri argentique metalla in pauperibus dispersit, considerans quod scriptum est: Eleemosyna a morte liberat, et qui eam fecerit, non ibit in tenebras*, bei Migne P. P. lat. t. LXXI col. 1125.

Es erübrigt nunmehr die Erörterung einer annähernden Altersbestimmung unserer Inschrift. Aus ihrem Inhalt ergibt sich, dass in den Kreisen der vornehmen Franken der mittleren Rheingegend der christliche Glaube befestigt und das religiöse Leben zu hoher Entwicklung gediehen war. Die Wahl eines gottgeweihten Standes und die Uebung christlicher Nächstenliebe beweisen nicht weniger dafür, als die tief christliche Anschauung, welche aus der ganzen Fassung der Inschrift sammt der geläufigen Kenntniss der heil. Schrift hervorleuchtet. Auch der Wittwenstand der Mutter, die Gott mit wohlthätigen Werken diente, ist als ein geweihter Stand zu fassen. Getreu der Mahnung

---

HABVIT PATREM ORFANUS ET VIDVA. — Allegranza, de Sepulchr. christ. p. 35. CLARA GENVS CENSU POLLENS ET MATER EGENTVM.

1) Matth. 6, 2—4.

2) Vgl. auch Tob. 12, 9. Quoniam eleemosyna a morte liberat, et ipsa est, quae purgat peccata — und Eccli. III, 33 Sicut aqua exstinguit ignem, ita eleemosyna exstinguit peccatum, sowie Luc. XI, 41 Date eleemosynam et ecce omnia munda sunt vobis.

3) Vgl. u. a. de Rossi: Inscriptiones christianae Urbis Romae Nr. 1241, wo eine Inschrift beginnt mit dem Texte aus Job 1, 21.

des Apostels an Timoth. (I, 5, 3, 5) „Wittwen ehre, die wahrhaft Wittwen sind... Die aber, welche wahrhaft Wittwe und vereinsamt ist, hoffe auf Gott und beharre in Bitten und Gebeten Tag und Nacht“ hat die Kirche diesen Stand alle Zeit als ihrer besonderen Sorgfalt und ihrem Schutze anbefohlen erachtet. Darum liest man auf Inschriften wie *ancilla* oder *puella Dei* auch *VIDVA DEI*, cfr. Oderici Sylloge pag. 341 und Marini Iscriz. Alb. pag. 195. Hieronymus epist. XXVI gilt die Wittwenschaft als „*secundus castimoniae gradus*“<sup>1)</sup>. Da die Christianisirung des Frankenvolkes im Laufe des 6. Jahrh. nicht ohne Rückschlag sich vollzog<sup>2)</sup>, so dürfte die früheste Datirung immerhin erst nach der Mitte des 6. Jahrh. zu verweisen sein. Gewiss fällt die fragliche Ausstattung des Denkmals nach der äusseren Seite, gute Zeichnung der Schrift, Anwendung von Ausdrücken, wie sie besseren Zeiten geläufig waren, ins Gewicht. Allein gerade der vornehme Stand der hier Beigesetzten erklärt eine Sorgfalt in dieser Hinsicht, wie sie bei gewöhnlicher Bestattung wohl kaum vorkommen mochte. Die paläographischen Merkmale unseres Denkmals, namentlich die Verwendung runischer Schriftzüge<sup>3)</sup> können wohl kaum für eine frühere Entstehung angerufen werden; im Gegentheil lässt sich deren Vorkommen in verhältnissmässig später Zeit durch die analoge Thatsache erklären, dass auch auf galischem Boden<sup>4)</sup> der in dem zähen Festhalten am Althergebrachten wurzelnde Gebrauch der alten volksthümlichen Schriftart gleicherweise sich vorfindet und sogar bis zum Schluss des 7. Jahrh. zu verfolgen ist.

Haben wir einerseits versucht, die Möglichkeit der frühesten Entstehung unserer Inschrift zu bestimmen, so lässt sich andererseits die

1) Le Blant, I. C. G. merkt zu Nr. 18 an, wie bei Bischöfen und Priestern, so werde auch bei Wittwen und gottgeweihten Jungfrauen oft nicht das Lebensalter, sondern ganz charakteristisch nur die Jahre verzeichnet, welche sie Gott gedient haben. Er führt an: „*Tuscula... vidua annorum XLV* und *Antonius... matri biduae annorum XVIII*. — Augustin. de bono Viduitatis ad Julianam viduam c. I *Arripui utcumque inter alias urgentissimas occupationes meas de professione sanctae viduitatis aliquid ad te scribere.*“ — *ibid.* c. XX. *tantumque mereris vidua Christi ut filiam (Demetriadem) quoque videres virginem Christi.*

2) Vgl. M. 109 ff. — Falk, Das erste Jahrtausend christl. Bau- u. Kunstthätigkeit in Mainz in Nassau. Ann. XII, 6. — Hegel, Chron. d. deutsch. Städte, Mainz II. Verf. Gesch. 6.

3) Vergl. M. 41.

4) Vgl. I. C. G. Nr. 344, I. p. 212, ferner Nr. 344, 455.

Begrenzung in dem Sinne festsetzen, dass mit dem 8. Jahrh. inschriftliche Denkmäler in den fränkischen Gebieten überhaupt verschwinden <sup>1)</sup>. Wir wären somit auf den Zeitraum von der Mitte des 6. bis Ende des 7. Jahrhunderts angewiesen und dürfen innerhalb dieser Grenze uns gewiss für die frühere Hälfte entscheiden, so dass also die Entstehung unseres Denkmals vielleicht noch in die zweite Hälfte des 6. Jahrh. gesetzt werden kann <sup>2)</sup>.

In wie weit es gelungen ist, den Inhalt unserer Inschrift zu entziffern und die fehlende Hälfte, wenigstens dem Sinne nach, zutreffend zu ergänzen, mag eingehender Prüfung unterlassen bleiben. Gewiss bleibt zu bedauern, dass nur das Bruchstück auf uns gekommen ist. Allein wir eignen uns in dieser Hinsicht die Auffassung von Le Blant (M. 221) an. Mag ein Denkmal ganz oder in Trümmern, und sei es in noch so kleinen Bruchstücken, uns erhalten sein, so ist das eine Frage untergeordneter Bedeutung. Die Thatsache allein, dass Reste aus jenen Tagen in unsere späten Zeit herübergerettet wurden, ist von tiefem Sinn und unanfechtbarem Werth. Es ist in jedem Fall ein fester Punkt in dem dunklen Gewoge zusammenbrechender Verhältnisse und sich begründender Kultur, die letzte Erinnerung an klassische Bildung und zugleich an die Ungelenkheit jener, welche nunmehr die Träger einer neuen Zeit werden sollten, der Markstein endlich christlichen Glaubens und Lebens in jenem Kreise, dem das Denkmal angehört.

#### Excurs zu S. 37 <sup>3)</sup>.

I. C. U. R. Nr. 646 bringt de Rossi eine facsimilirte Inschrift vom Jahre 425 aus der Basilika St. Paul fuori le mura. Die ebenfalls nur in einer Längenhälfte erhaltene mächtige Platte bietet an ihrem Rande kaum Platz für zwei durchgehende Zeilen Inschrift; den ganzen übrigen Raum nimmt ein von zwei concentrischen Kreisen umgebenes griechisches Kreuz ein; in dieses, sowie in den concentrischen Ring ist der fehlende Theil der Inschrift eingetragen. Der ebenso einsichtige wie vorsichtige römische Forscher, von welchem wohl am ehesten ein sicheres

1) I. C. G. p. CXXII. — M. 190 Le VI siècle nous a fourni 95 inscriptions datées; le VII. n'en donne que 14, parmi lesquelles 10 appartiennent à des prêtres, ces derniers dépositaires du savoir, et je n'en connais point au VIII. siècle.

2) Schon die Form Bertichild weist uns mitten in die merovingische Zeit, altfränkisch child wurde althochdeutsch hilt und dieser Lautwechsel trat, wie J. Grimm: „Geschichte der deutschen Sprache“ 1. Th. S. 544 annimmt und die Urkunden bestätigen, mit dem Wechsel der Dynastie ein.

Wort zu erwarten stand, vertröstet uns für die Erklärung der so einzigen Ausstattungsweise, leider auf eine spätere Zeit (*de singulari tituli forma, id est de epitaphio, ut ita dicam cruciformi alio loco dicam. l. c. pag. 280*).

Da wir einmal die Frage angeregt haben, möge uns ein Hinweis gestattet sein auf die Figuralmetrik, wie wir sie wohl nennen dürfen, des h. Hrabanus Maurus zu Ehren des h. Kreuzes (*De laudibus S. Crucis ed. A. Henze, Lipsiae 1847*). Gleich nach der leiblichen Gestalt des Gekreuzigten folgt als zweite Figur ein Quadrat, in welchem die Verbindungslinien der Mittelpunkte der gegenüberliegenden Seiten das gewöhnliche griechische Kreuz darstellen, worüber die Aufschrift geheimnissvoll sagt: „*De crucis figura, quae intra tetragonum est scripta et omnia se comprehendere manifestat*“. l. c. p. X. An fünfter Stelle (l. c. p. XVI) ist in vier durch Kreuzbalken getrennte Felder je ein Quadrat eingezeichnet und in dem künstlich darin eingetragenen Texte das Ganze gedeutet auf Christus, der in dem Kreuze die Verbindung der einzelnen getrennten Quadern hergestellt und so das geistige Gebäude der Kirche aufgeführt habe. Der Titel heisst hier: *De quatuor figuris tetragonis circa crucem positis et spirituali aedificio domus Dei*; die prägnantesten Verse aber sind:

v. 21: *Quadratas iungis in firmo tramite petras*

v. 33: *Quatuor atque crucis auget cum rupibus istis*

*Perfectamque domus deducens angulis ipse.*

Dem kundigen Leser wird der Sinn und Ausdruck den Epheserbrief ins Gedächtniss rufen, wo der Apostel schreibt: „*Ipse (Christus) enim est pax nostra, qui fecit utraque unum et medium parietem maeeriae solvens, inimicitias in carne sua . . . . ut reconciliet ambos in uno corpore Deo per crucem interficiens inimicitias in semet ipso . . . . (vos estis) superaedificati super fundamentum Apostolorum et Prophetarum ipso summo angulari lapide Christo Jesu, in quo omnis aedificatio constructa crescit in templum sanctum in Domino.*“ Ad. Ephes. 2, 14, 16, 20, 21. Sollte nicht etwa unserer Figur eine ähnliche, in der Folge so sehr gepflegte mystische Symbolik zu Grunde liegen, welche der nachmalige Mainzer Oberhirt in die bekannten Formeln gebracht hat.

Mainz, im November 1882.

### Nachtrag: Weitere christliche Inschriften aus Mainz.

Während des Druckes der vorstehenden Abhandlung bringt das Mainzer Journal vom 15. November Nr. 266 aus der Feder des Herrn Bern. Liesen einen Bericht über den Fund von 3 weiteren altchristlichen Inschriften an der Stelle der alten Peterskirche, den wir mit geringen Kürzungen hier folgen lassen:

Mainz, 14. November. Die unter der umsichtigen Leitung des Herrn Max Heckmann nunmehr ihrem Ende nahen Ausgrabungen in der Neustadt an der Stelle, wo einst die Peterskirche stand, haben in den letzten Tagen auch drei altchristliche Grabinschriften zu Tage gefördert.

1) Ein nach unten keilförmig zulaufender Kalkstein von 0,49 m Höhe, oben 0,48 m, unten 0,43 m breit; in der Mitte ist derselbe zweimal gebrochen, der untere ganze Theil fehlt. Rings um den Rand zieht als Verzierung zwischen je zwei geraden eine Zickzacklinie. Die sehr nachlässig, ungleich und ohne die gewöhnlichen Zwischenlinien und ohne Worttrennung hingeworfene achtzeilige (die letzte Zeile verstümmelt) Inschrift lautet:

+ IN HVNC  
TVMOLO RE  
QVIISCIT BONE  
MEMORIE  
ADALH[?]A  
RVS QVI  
VIXITIN  
[PACEA]

Z. 5 Adalharus? (Adalgarus? Adalmarus?)

2) Gleichfalls ein Kalkstein, 0,64 m hoch, 0,42 m breit, dessen unteres Drittel ein Kreuz einnimmt, bei dem die vier Balken keilförmig nach aussen stark anwachsen. In den vier Ecken des das Kreuz umschliessenden Rechteckes ist ein Zeichen, einem Anker ähnelnd, eingerissen.

Den oberen Raum des Steines füllen nachstehende, durch Linien getrennte sieben Zeilen ohne Worttrennung:

IN HVNC TITO  
LO REQVIISCIT  
BONE MEMORI  
E RADELINDI  
S QVIVIXITIN  
PACE ANNV  
S XXV

3) Kalkstein 0,60 m hoch, 0,50 m breit, mit elfzeiliger gleichmässig und gut zwischen Querlinien eingetragener Schrift. Die oberste Zeile wurde, wahrscheinlich erst bei ihrer Verwerthung in den Kirchenmauern, abgehauen, ist aber unzweifelhaft zu ergänzen:

IN HVNC TVMOLO

Die erhaltenen Zeilen sind diese:

REQUIISCIT DRVCTA  
 CHARIVS QVIVIXITIN  
 PACE ANNVS XXI  
 CONDITAOCTVMVLIS  
 REQUIISCITOSSASE  
 PVLCHRVMBIQVETV  
 MVLATVSPROPNAM  
 SVBTERIACITARCE  
 MFLIVELISEVINITME  
 SERORVMCORDAPA  
 RENTVMEOFILIVS

oder abgetrennt und orthographisch:

(In hunc tumulo) requiescit Druetacharius, qui vixit in pace annos XXI.

Condita (h)oc tumulis requiescit ossa sepulchrum,

Bi(s)que tumulatus, prop(e)nam subteriacet arcem,

Flebile(i?)s evenit miserorum corda parentum.

E(h)o filius!

Deutsch: „(In diesem Grabe) ruht Druetacharius (andere Form für Tru(o)thar oder Trudher) welcher lebte im Frieden einundzwanzig Jahre.“

„Unter dem Hügel hier ruht das Gebein im Grabe bestattet,

Zweimal fand er ein Grab, denn es deckt ihn das Bollwerk hierneben;

Elend bracht' er in's Herz und Thränen in's Auge der Eltern.

Ach Sohn!“

Das zuletzt genannte Denkmal dürfte wegen seiner klassischen Anklänge, trotz der Barbarismen in Syntax und Metrum, das älteste sein und etwa in den Anfang des sechsten Jahrhunderts hinaufreichen. Bezeichnend ist der Umstand, dass auch diese drei Steine, wie bisher alle in Mainz und Umgegend gefundenen, nicht Christen römischer, sondern deutscher Abstammung gesetzt sind, wie ihre Namen ausweisen. Für Trier trifft das Gegentheil zu.